



REGLEMENT ÜBER DEN PARTEIAUSGLEICHSBEITRAG (PAB)

Vom 25. September 2012 mit Anpassungen vom 1. Juli 2021

1. Wer ist PAB-pflichtig?

Jedes Mitglied der SP Kanton Zürich und ihrer Sektionen, Orts- und Bezirksparteien ist PAB-pflichtig. Ausgehend von einem Grundbeitrag von zwanzig Franken richtet sich die Höhe des PABs nach der Finanzkraft des einzelnen Mitgliedes. Finanzschwächere zahlen weniger, Finanzstärkere zahlen mehr. Vollamtliche Behördenmitglieder zahlen einen um 30% erhöhten PAB, genannt Mandatar*innen-Abgabe.

2. Wie wird der PAB berechnet?

Die Höhe des zu zahlenden PAB kann direkt der PAB-Skala entnommen werden. Die PAB Skala beruht auf dem Beschluss des kantonalen Parteitages vom 25. September 2012.

Die zu entrichtenden Beiträge basieren auf dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 27 der Zürcher Steuererklärung). Zum steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen sind indes allfällige Abzüge für Unterhalts- und Renovationskosten bei selbstbewohntem Wohneigentum (Ziff. 6.2. der Steuererklärung) sowie für Einkäufe in die Pensionskasse (Ziff. 16.1. der Steuererklärung). Für Einkünfte aus einer nebenamtlichen Behördentätigkeit, auf die bereits auf der für die Wahl zuständigen Ebene Abgaben geleistet wurden, entfällt die PAB-Pflicht.

Setzt sich das Total der Einkünfte zusammen aus Nicht-Mandatseinkommen sowie Mandatseinkommen, dann werden die verschiedenen Einkommen addiert und der korrekte PAB anhand der Anteile berechnet. Beispiel CHF 100,000 steuerbares Einkommen: gemäss Lohnausweisen stammen 65% aus Nicht-Mandatseinkommen und 35% aus Mandatseinkommen. Gemäss der Tabelle beträgt der PAB für dieses Einkommen CHF 1,870 sowie CHF 2,430 für vollamtliche Mandatar*innen. Der abzuliefernde PAB errechnet sich folgendermassen: $65\% \times 1,870 + 35\% \times 2,430 = 1,215.50 + 850.50 = \text{CHF } 2,066$.

3. Gibt es Ausnahmen?

Neu in die SP aufgenommene Mitglieder sind im Eintrittsjahr von der PAB-Pflicht befreit. Im Jahr des Austritts bleibt die Zahlungspflicht jedoch bestehen.

Falls kein PAB geleistet werden kann (z.B. während einer Ausbildung oder aufgrund einer Krankheit), besteht die Möglichkeit, sich davon befreien zu lassen. Erlassgesuche sind brieflich oder per Mail mit kurzer Begründung an das Parteisekretariat zu richten. Die Geschäftsleitung prüft die Gesuche.

Allerdings schulden auch Mitglieder mit einem PAB-Erlass weiterhin den Mitgliederbeitrag an die Sektion, bzw. die Sektion schuldet für temporär PAB-befreite Mitglieder weiterhin deren Beiträge an die höheren Ebenen.



4. Und wenn man sonst schon viel für die Partei leistet?

Die Arbeit in unserer Partei ist ehrenamtlich. Selbstverständlich dürfen und sollen Auslagen von der Partei zurückgefordert werden. Dies soll durch eine genaue Abrechnung geschehen. Eine Verrechnung von Spesen mit dem PAB ist nicht zulässig.

5. Was passiert, wenn man nicht bezahlt?

Zur Mitgliedschaft in der SP gehört die Verpflichtung zur Leistung der Parteibeiträge, zu denen auch der PAB gehören. Säumige Zahlende werden gemahnt. Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnungen keinen PAB bezahlen, können nicht für Ämter vorgeschlagen werden. Falls sie auch keinen Mitgliederbeitrag entrichten, gelten sie gemäss Statuten nach zwei Jahren als ausgetreten.

6. Wie steht es bei Ehepaaren?

Jedes Mitglied ist nur für sein eigenes Einkommen PAB-pflichtig. Der PAB wird auf jedem Einkommen einzeln berechnet. Bei gemeinsamen Steuererklärungen dient das Verhältnis der Einkünfte gemäss Lohnausweisen als Berechnungsgrundlage des einzelnen PABs. Erhöhte Beiträge von Doppelverdienenden sind natürlich herzlich willkommen.

Setzt sich das Total der Einkünfte zusammen aus den Einkommen von zwei Personen und nur eine oder beide sind PAB-pflichtig, dann wird der korrekte PAB pro Person anhand der Anteile berechnet. Beispiel CHF 100,000 steuerbares Einkommen: gemäss Lohnausweisen stammen 65% von Person A und 35% von Person B. Dann hat Person A ein PAB-pflichtiges Einkommen von CHF 65,000. Der dazugehörige PAB kann der Tabelle entnommen werden. Ist Person B ebenfalls PAB-pflichtig, dann beträgt deren PAB-pflichtiges Einkommen CHF 35,000. Der dazugehörige PAB kann der Tabelle entnommen werden.

7. Was bezahlen unsere Behördenvertreter*innen?

Vollamtliche Behördenmitglieder bezahlen einen um 30% erhöhten PAB (siehe kursiv gedruckte Linie auf der PAB- Skala).

Für nebenamtliche Mandatar*innen stellen die Sektionen und Bezirke Vorschriften auf, die auf die lokalen Verhältnisse und Besoldungsansätze Rücksicht nehmen. Die Abgaben liegen in einer vorgegebenen Bandbreite von 5 bis 20% der Gesamtentschädigung.

Von den Nationalrät*innen erhebt die Kantonalpartei eine Pauschale von 300 Franken pro Jahr (erheblich mehr haben diese an die SPS zu entrichten).

Für Einzelheiten verweisen wir auf das Reglement **Abgaben für Behördenmitglieder**.

8. Wie werden die PAB erhoben?



Für den Einzug des PAB ist die Kantonalpartei verantwortlich. Sie verschickt jedes Jahr - nach den Sommerferien - die Rechnung zusammen mit der Wegleitung an alle Mitglieder.

Die Bezirksparteien können der Rechnung ein Begleitschreiben beilegen lassen, sofern sie dies wünschen.

Die Kantonalpartei kontrolliert die Eingänge und mahnt die säumigen Zahlerinnen und Zahler. Zuhanden der Sektionen erstellen sie eine genaue Abrechnung.

Die Sektionen sind angehalten, diese Abrechnung zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die Nominierungsfähigkeit von Mitgliedern gemäss Statuten Art 33 Abs 1.

9. Wie wird der PAB verteilt?

Die Kantonalpartei kann 1% der Eingänge als Spesen abziehen, da sie den PAB-Einzug zentral vom Sekretariat aus leistet. Daneben behält die Kantonalpartei 50%.

Von den übrigen 49% werden pro 4 Jahre 6 Vollverteiler in alle Haushalte des Kantons finanziert und der Rest – gemäss dem vom jeweiligen Bezirk beschlossenen Verteiler – den Bezirksparteien und Sektion ausbezahlt.

Diejenigen Bezirksparteien, bei denen aufgrund der neuen Verteiler-Finanzierung, massgebliche Finanzierungslücken entstehen, können wie gehabt die Kosten für die Verteiler ihren Sektionen verrechnen und dabei aber auch die zwischen den Bezirksparteien und den jeweiligen Sektionen vereinbarten PAB-Auszahlungen vornehmen.

10. Können Parteibeiträge von den Steuern abgezogen werden?

Ja, im Kanton Zürich bis zu einer Höhe von CHF 10,000, bei den Bundessteuern bis CHF 10,100.

11. PAB Skala

Die PAB-Skala beruht auf dem Beschluss des Parteitages vom 15. April 2008 in Zürich. Neu wurde die kalte Progression ausgeglichen, wie dies auch der Kanton Zürich getan hat. Die Höhe des Parteausgleichsbeitrages ist ersichtlich aus der PAB Wegleitung und Skala.

Weitere Informationen?

Für weitere Auskünfte sowie für allfällige Erlassgesuche steht das SP Sekretariat gerne zur Verfügung.

Stand 1. Juli 2021